

### Wie werde ich Heilpraktiker/in?

Grundsätzlich ist die Ausübung der Heilkunde zunächst den Ärzten vorbehalten. Wer jedoch Heilkunde ausüben möchte, ohne über eine ärztliche Approbation zu verfügen („Heilkunde ohne Bestallung“), benötigt dafür die entsprechende Erlaubnis als "Heilpraktiker/in". Diese Erlaubnis zu erteilen, abzulehnen oder gegebenenfalls erteilte Erlaubnisse zurückzunehmen, ist Aufgabe der unteren Gesundheitsbehörde (Gesundheitsamt).

### Heilpraktiker ist kein Ausbildungsberuf – Bedarf aber der amtsärztlichen Überprüfung

Anders als bei anderen Gesundheitsfachberufen gibt es keine staatlich geregelte Heilpraktiker-Ausbildung. Es bleibt vielmehr den Anwärtern/innen selbst überlassen, wie sie sich die Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen, die der Beruf als "Heilpraktiker/in" erfordert. Dies kann entweder im Selbststudium oder durch den Besuch einer privaten Heilpraktikerschule erfolgen. Da Heilpraktiker kein Ausbildungsberuf ist, gibt es auch keine staatliche Prüfungsordnung.

Dennoch unterliegt die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der „Heilkunde ohne Bestallung“ bestimmten Voraussetzungen. So ist es bundesweit geregelt, dass Heilpraktiker-Anwärter/innen sich einer Überprüfung durch das Gesundheitsamt unterziehen müssen.

### Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Erteilung der o. g. Erlaubnis ist das Heilpraktikergesetz in Verbindung mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz und den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien vom 07.12.2017.

Gemäß § 1 Heilpraktikergesetz ist die Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung erlaubnispflichtig.

Mit der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in Verbindung mit den Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien werden die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung festgelegt.

Die Heilpraktikerüberprüfungsleitlinien beinhalten Vorgaben zur formellen und inhaltlichen Gestaltung der Überprüfung.

### Für wen ist das Gesundheitsamt des Kreises Recklinghausen zuständig?

Der Kreis Recklinghausen übernimmt auf Grund einer bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für Antragsstellende aus den **Städten Münster, Gelsenkirchen und Bottrop sowie aus den Kreisen Coesfeld, Warendorf und Recklinghausen** die zentrale Kenntnisüberprüfung und die Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung.

**Wie erhalte ich die Heilpraktiker-Erlaubnis?**

Die Heilpraktikererlaubnis wird nur dann erteilt, wenn Sie eine Kenntnisüberprüfung durch das Gesundheitsamt erfolgreich abgelegt haben. Mit dieser Überprüfung soll sichergestellt werden, dass Heilpraktiker bei der Ausübung der Heilkunde Einzelnen oder der Gemeinschaft keinen gesundheitlichen Schaden zufügen.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung oben genannter Erlaubnis sind:

- Die Vollendung des 25. Lebensjahres zum Zeitpunkt der Überprüfung.
- Eine abgeschlossene Schulbildung (mindestens Hauptschule oder ein gleichwertiger Abschluss).
- Die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs.
- Keine Zweifel an der Zuverlässigkeit bei der Berufsausübung.

**Was wird bei der Überprüfung verlangt?**

Die Heilpraktiker-Überprüfung umfasst einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Überprüfung dient der Feststellung, ob solche heilkundlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorhanden sind, dass die Ausübung der Heilkunde nicht zu einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit führen kann.

Die Kenntnisüberprüfung umfasst die wesentlichen Gegenstände, die für die gebotene Feststellung erheblich sind. Neben der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache und der einschlägigen gesundheitsrechtlichen Vorschriften gehören dazu notwendiger Weise auch diejenigen fachlichen Grundlagenkenntnisse der Medizin, ohne deren Beherrschung heilkundliche Tätigkeiten mit Gefahren für die menschliche Gesundheit verbunden sein können.

Durch die Überprüfung muss insbesondere auch festgestellt werden, ob die antragstellende Person die Grenzen ihrer Fähigkeiten und der Handlungskompetenzen klar erkennt, sich der Gefahren bei einer Überschreitung dieser Grenzen bewusst und bereit ist, ihr Handeln entsprechend auszurichten (zum Beispiel bei bestimmten übertragbaren Krankheiten und Arztvorbehalt nach dem Gesetz).

Beide Überprüfungsteile erstrecken sich zurzeit unter anderem auf folgende Gebiete:

1. Berufs- und Gesetzeskunde, insbesondere rechtliche Grenzen sowie Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden bei der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde.
2. Grundlegende Kenntnisse der Anatomie und Physiologie einschließlich der pathologischen Anatomie und Pathophysiologie.
3. Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre; Erkennung und Unterscheidung von häufigen Krankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der degenerativen und übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen sowie seelischer Erkrankungen.
4. Erkennung und Erstversorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände.
5. Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisationsmaßnahmen, Pflichten nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung.
6. Technik der Anamneseerhebung; Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung.
7. Bewertung grundlegender Laborwerte.
8. Injektions- und Punktionstechniken.

### **Schriftliche Kenntnis- überprüfung**

Der schriftliche Teil besteht aus einer Aufsichtsarbeit mit 60 vorgegebenen Fragen (Antwort-Auswahl-Verfahren). Für die Beantwortung stehen Ihnen zwei Stunden zur Verfügung.

Der schriftliche Teil wird vor dem mündlichen Teil durchgeführt.

Ausreichende Kenntnisse haben Sie im schriftlichen Teil nachgewiesen, wenn Sie mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet haben. Ist dieses nicht der Fall, entfällt die mündliche Überprüfung. Die Erteilung der beantragten Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach § 1 Heilpraktikergesetz muss dann abgelehnt werden.

### **Mündliche Kenntnis- überprüfung**

Sofern der schriftliche Überprüfungsteil bestanden wurde, erhalten Sie über die Zulassung zur mündlichen Überprüfung eine gesonderte Nachricht in der auch Ihr genauer Überprüfungstermin bekannt gegeben wird.

Die mündliche Überprüfung ist eine Einzelüberprüfung und dauert max. 60 Minuten. Sie wird unter dem Vorsitz eines Arztes/einer Ärztin geleitet. Daneben nehmen in der Regel zwei Heilpraktiker/innen als Beisitzer/innen an der mündlichen Kenntnisüberprüfung teil. Das Ergebnis der Überprüfung wird Ihnen im Anschluss mitgeteilt.

Sollten Sie in der mündlichen Überprüfung keine ausreichenden Kenntnisse oder Fähigkeiten nachweisen, wird Ihr Antrag auf Erlaubniserteilung nach §1 Heilpraktikergesetz abgelehnt.

### **Was passiert, wenn ich einen Teil der Überprü- fung nicht bestehe?**

Sollten Sie einen Teil der Überprüfung nicht bestehen, so wird Ihr Antrag auf Erteilung der Heilkundeerlaubnis abgelehnt. Sie erhalten die Möglichkeit, einen neuen Antrag zu stellen, um an dem nächsten Prüfungstermin erneut teilnehmen zu können. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich beide Teile der Überprüfung erneut durchgeführt werden müssen.

### **Prüfungstermine**

Die Überprüfungsverfahren beginnen zurzeit in den meisten Bundesländern jeweils am 3. Mittwoch im März und am 2. Mittwoch im Oktober eines jeden Jahres mit der Durchführung des schriftlichen Teils. Sie können mit dem Antragsformular einen Wunschtermin angeben, der, soweit die Teilnehmerzahl nicht bereits überschritten ist, berücksichtigt wird. Andernfalls werden Sie zur nächstmöglichen schriftlichen Kenntnisüberprüfung vorgemerkt.

**Den nächsten freien Überprüfungstermin für den schriftlichen Teil können Sie der Internetseite des Kreises Recklinghausen entnehmen.**

Die ersten mündlichen Überprüfungstermine finden ca. 2-3 Wochen nach dem schriftlichen Teil statt. Da es sich um Einzeltermine handelt, kann sich der Überprüfungszeitraum über mehrere Monate erstrecken. Der genaue Überprüfungstermin wird Ihnen nach Auswertung der schriftlichen Überprüfung mitgeteilt.

### **Welche Unterlagen müssen Sie beim Ge- sundheitsamt einrei- chen?**

Um sich für einen Überprüfungstermin vorsehen lassen zu können, senden Sie bitte den [Antrag](#) auf Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vollständig ausgefüllt und unterschrieben dem Gesundheitsamt zu.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über einen erfolgreichen Abschluss mindestens der Hauptschule oder über einen gleichwertigen Abschluss,
- Erklärung darüber, dass gegen Sie kein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten),
- Erklärung darüber, dass Sie bei keiner weiteren Behörde die Heilpraktikererlaubnis beantragt haben (diese Erklärung ist im Antragsformular enthalten).

**Terminbestätigung und Einladung zur Kenntnisüberprüfung (schriftlich/mündlich)**

Nach Antragsstellung erhalten Sie zunächst eine Antrags- und Terminbestätigung. Etwa vier Wochen vor der **schriftlichen Überprüfung** erhalten Sie die entsprechende Einladung. Im Rahmen der Einladung werden Sie unter anderem auf die Beantragung des **erweiterten behördlichen Führungszeugnisses der Belegart OE** (hierfür wird eine [Bescheinigung](#) benötigt) sowie die Vorlage des [ärztlichen Zeugnisses](#) hingewiesen. Die Vorlage dieser Unterlagen ist jedoch keine Voraussetzung, um an der Überprüfung teilzunehmen, jedoch für die Ausstellung der Erlaubnisurkunde notwendig.

Bitte beachten Sie, dass sowohl das Führungszeugnis als auch das ärztliche Zeugnis bei Erlaubniserteilung nicht älter als drei Monate sein dürfen.

**Erlaubniserteilung/-ablehnung**

Den schriftlichen Bescheid über das Ergebnis erhalten Sie wenige Tage nach der Überprüfung. Sollte die Erteilung der o. g. Erlaubnis abgelehnt werden, sind bei erneuter Antragstellung grundsätzlich beide Teile der Kenntnisüberprüfung zu wiederholen.

**Welche Kosten fallen an?**

Für die Durchführung der Heilpraktikerkenntnisüberprüfung und die Entscheidung über Ihren Antrag werden Verwaltungsgebühren nach landesrechtlichen Vorschriften erhoben.

Schriftliche Kenntnisüberprüfung (AVwGebO NRW)	280,00 Euro
Mündliche Kenntnisüberprüfung (AVwGebO NRW)	110,00 Euro
Erlaubniserteilung (AVwGebO NRW)	60,00 Euro
Ablehnung (§15 GebG NRW)	45,00 Euro
Rücknahme des Antrags (AVwGebO NRW)	40,00 Euro
Terminverschiebung auf Wunsch der Antragstellerin / des Antragstellers (AVwGebO NRW)	40,00 Euro
Ausfallersatz für die an der Überprüfung teilnehmenden Beisitzer (§ 10 GebG NRW)	ca. 200,00 Euro

**Was muss ich jetzt tun?**

Sie können das entsprechende [Antragsformular](#) hier herunterladen. Zudem haben Sie natürlich die Möglichkeit, die Antragsunterlagen per E-Mail oder telefonisch anzufordern.

Den Antragsvordruck senden Sie bitte ausgefüllt und unterschrieben zusammen mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie Ihres Schulabschlusszeugnisses an das Gesundheitsamt Recklinghausen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN

Frau Rudolph

Tel.: 02361 – 53 35 44

Fax: 02361 – 53 68 35 44

E-Mail: [heilpraktiker@kreis-re.de](mailto:heilpraktiker@kreis-re.de)